

## 1 Anwendungsbereich und Geltung

Die nachstehenden Bedingungen gelten allgemein für die von Bystronic Maschinen AG (nachfolgend BYSTRONIC) gekauften Waren, inklusive Hardware- und Software-Produkten und erworbenen Dienstleistungen und bilden Bestandteil des Vertrages zwischen BYSTRONIC und ihrem Lieferanten.

Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Vertragsbedingungen des Lieferanten, gelten nur, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

## 2 Angebot

Angebote des Lieferanten einschliesslich Demonstrationen etc. sind für BYSTRONIC grundsätzlich kostenlos. Allfällige Entschädigungen bedürfen der vorherigen Vereinbarung. Enthält das Angebot keine Gültigkeitsfrist, so ist dieses 4 Monate bindend.

Weicht das Angebot von der Offertanfrage von BYSTRONIC ab, so weist der Lieferant ausdrücklich darauf hin.

Bis zur Unterzeichnung des Vertrages oder der schriftlichen Bestellung durch BYSTRONIC können sich die Vertragspartner ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

## 3 Annahme (Bestellung)

Die Annahme eines Angebots durch BYSTRONIC bzw. Bestellung ist nur bindend, wenn sie schriftlich erfolgt.

BYSTRONIC ist berechtigt, jederzeit Änderungen der Leistungen vom Lieferanten zu verlangen. Haben diese Änderungen Auswirkungen auf Kosten oder Termine oder sonstige wichtige Folgen, wird der Lieferant BYSTRONIC darauf hinweisen. Die Ausführung von Anweisungen mit solchen Auswirkungen bedarf der vorgängigen Zustimmung von BYSTRONIC.

3.3 Eine **Auftragsbestätigung** wird nur verlangt, falls diese explizit in der Bestellung gefordert ist. Ihr Ausbleiben gilt als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen.

## 4 Lohnarbeit

4.1 Die zur Bearbeitung beigestellte Ware bleibt Eigentum der BYSTRONIC. Der Lieferant haftet für unsachgemässe Behandlung, Lagerung, Beschädigung oder Verlust der Ware.

## 5 Dokumentation (für Maschinen od. Baugruppen)

Der Lieferant liefert BYSTRONIC eine für die Projektierung, die Installation, den Betrieb, den Unterhalt und die Reparatur des Produkts vollständige, kopierbare Dokumentation (z.B. Handbuch, Manual, Sicherheitsdatenblätter) in den in der Vertragsurkunde vereinbarten Sprachen. Auf Verlangen von BYSTRONIC liefert der Lieferant zusätzliche Dokumentationen gegen spezielle Vergütung. Der Lieferant gewährt zudem BYSTRONIC Zugang zu allen erforderlichen Daten etc., soweit dies für das fragliche Produkt, dessen Installation, Betrieb, Unterhalt oder Reparatur erforderlich sein kann. BYSTRONIC verpflichtet sich, diese Daten nur im vertraglich vereinbarten Rahmen zu verwenden.

Mass-, Gewichts-, Leistungs- oder sonstige Angaben des Lieferanten in seinen Angebotsunterlagen sind verbindlich.

BYSTRONIC darf die Dokumentation, Daten etc. für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren, verwenden und namentlich die für den Endkunden bestimmte Dokumentation, Daten etc. an diesen weitergeben.

Vor Fertigungsbeginn sind die Ausführungsunterlagen BYSTRONIC zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Richtigkeit und Realisierbarkeit. Die definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für die ordnungsgemässe Wartung des Produkts sind spätestens bis zu Beginn der Installation des Produkts auszuhändigen.

## 6 Vergütung

Sofern nicht anders vereinbart, gelten die in der Bestellung resp. dem Vertrag aufgeführten Preise als Festpreise. Diese Festpreise gelten alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind (inkl. Planungs-, Entwicklungs-, Installations-, Dokumentations-, Instruktionen-, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Ausbildungs- und Ablagekosten, Spesen, Lizenz- und Sublizenzierungsgebühren, sowie öffentliche Abgaben).

Die Vergütung wird mit der Prüfung der Lieferung bzw. bei Installationen mit der mängelfreien Abnahme fällig und wird in diesem Zeitpunkt vom Lieferanten in Rechnung gestellt (max. 5 Arbeitstage nach Annahme). BYSTRONIC begleicht die Rechnungen wie folgt: **30 Tage nach Erhalt mit 2 % Skonto** oder **60 Tage nach Erhalt netto**.

Geleistete Zahlungen stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemässen Vertragserfüllung durch den Lieferanten dar.

Die durch BYSTRONIC zu leistende Vergütung reduziert sich, falls der Lieferant vor Ablieferung seine Preise herabgesetzt hat, oder er Dritten für vergleichbare Leistungen günstigere Preise angeboten hat.

Für die Preisstellung sind durch den Lieferanten alle Umsätze aus der BYSTRONIC-GRUPPE zu berücksichtigen.

Rechnungen sind BYSTRONIC bei Versand des Liefergegenstandes, jedoch getrennt von diesem, zuzusenden.

Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen von BYSTRONIC eine ausreichende Sicherheit (Bankgarantie) zu leisten.

## 7 Erfüllungsort, Lieferung und Installation

Erfüllungsort ist der Ort, wo das Produkt installiert, montiert wird, ausser die Parteien haben schriftlich einen anderen Erfüllungsort vereinbart.

Für Beschädigungen durch unsachgemässe Verpackung haftet der Lieferant. Korrosionsanfällige Teile müssen leicht eingeeölt und mit Oelpapier eingepackt werden.

Die Lieferung der Produkte wird mit Unterzeichnung des Lieferscheins quittiert. Hat sich der Lieferant (auch) zur Installation verpflichtet, gilt das Protokoll der mängelfreien Abnahme als Quittung. Sind im Vertrag Instruktionen / Ausbildungen vereinbart, wird im Protokoll festgehalten, ob diese bereits stattgefunden haben.

Wurde die Lieferung nicht mit den erforderlichen Versandpapieren versehen, lagert sie bis zum Eintreffen der ordnungsgemässen Papiere auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort am Tag der Lieferung bzw. bei Installationen durch den Lieferanten am Tag der mängelfreien Abnahme auf BYSTRONIC über.

## 8 Prüfung und Abnahme

Nimmt der Lieferant keine Installationen vor, prüft BYSTRONIC die gelieferten Produkte innert 30 Tagen nach deren Auslieferung. BYSTRONIC oder der Endkunde zeigen dem Lieferanten festgestellte Mängel schriftlich an.

Bei Installationen durch den Lieferanten oder seine Subunternehmer wird das Produkt innert 30 Tagen nach erfolgter Installation geprüft. Diese Prüfung erfolgt in der Regel gemeinsam und ggf. in Anwesenheit eines Vertreters des Endkunden, und es wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt. Das installierte Produkt gilt als abgenommen, wenn es mängelfrei ist oder wenn beide Parteien bei der Abnahme entdeckte Mängel als unwesentlich bezeichnen und ein verbindlicher Zeitplan zu deren Behebung vereinbart wurde.

Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, sind diese innerhalb der Lieferfrist zu beheben. Ist diese bereits abgelaufen, befindet sich der Lieferant in Verzug und die Vertragsstrafe gemäss Ziffer 0 ist geschuldet. BYSTRONIC setzt ihm eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Mängel.

Versteckte Mängel, welche bei der Prüfung nicht entdeckt worden sind, müssen nach ihrer Entdeckung dem Lieferanten innert 30 Tagen schriftlich angezeigt werden.

## 9 Verzug der Lieferung bzw. der Installation

Die Lieferung bzw. die Lieferung und Installation wird auf das vereinbarte Lieferdatum fällig (Ware am gewünschten Lieferort). Ab diesem Datum befindet sich der Lieferant in Verzug. Grundsätzlich bleibt der Lieferant auch bei Verzug zur Erbringung der Leistung verpflichtet. Das Recht von BYSTRONIC auf Rücktritt vom Vertrag bleibt vorbehalten.

Bei Verzug schuldet der Lieferant pro Verspätungswoche (Kalenderwoche) 3% insgesamt aber höchstens 10 % der gesamten Vergütung als Vertragsstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese **Vertragsstrafe** befreit den Lieferanten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen und weiterem Schadenersatz; die Vertragsstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

Sobald der Lieferant annehmen muss, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingerecht erfolgen kann, hat er dies BYSTRONIC unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung **umgehend mitzuteilen**.

## 10 Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen

Von BYSTRONIC bereitgestellte oder bezahlte Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle etc. verbleiben im Eigentum der BYSTRONIC. Diese sind durch den Lieferanten zweckmässig zu lagern und gegen alle Schäden sowie Untergang zu versichern. Ohne die schriftliche Zustimmung von BYSTRONIC dürfen diese weder geändert, vernichtet noch für Dritte benutzt werden.

## 11 Garantie

Der Lieferant garantiert, dass das Produkt keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften sowie jene Eigenschaft besitzt, welche BYSTRONIC auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte, und auch den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Das Produkt muss den Schweizerischen wie auch den Europäischen Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Ist das Produkt für ein Land ausserhalb Europas bestimmt, muss es auch den dort geltenden Vorschriften genügen.

Liegt auch nach Ablauf einer von BYSTRONIC eingeräumten Nachfrist ein Mangel vor, hat BYSTRONIC die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, eine mängelfreie Ersatzlieferung zu verlangen, die Mängel durch den Lieferanten an Ort und Stelle beheben zu lassen, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selber zu beheben, resp. von einem Dritten beheben zu lassen oder aber vom Vertrag zurückzutreten. Vorbehalten bleiben allfällige Schadenersatzansprüche. Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen.

Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von seinen Unterlieferanten erstellten Teile und Leistungen.

Die Garantie dauert 24 Monate. Sie beginnt mit der Entgegennahme der Leistung. Sofern eine gemeinsame Abnahme vereinbart ist, beginnt die Garantiezeit mit deren erfolgreicher Durchführung. Arglistig verschwiegene Mängel können während 10 Jahren geltend gemacht werden.

Transportkosten und allfällige Reisespesen für Nachbesorgungsleistungen werden durch BYSTRONIC nur übernommen, falls der Liefergegenstand im Ausland eingesetzt wird, ohne dass der Lieferant bei der Bestellung davon Kenntnis hatte.

## 12 Ersatzlieferungen und Anlageerweiterungen

Der Lieferant gewährleistet BYSTRONIC **während mindestens 10 Jahren** ab letzter Ablieferung, Ersatzteile sowie gegebenenfalls Hard- und Software zur Anlagenerweiterung innert angemessener Frist liefern zu können.

## 13 Zulassungen und Einfuhrzertifikate

Der Lieferant sorgt für allenfalls erforderliche Zulassungen.

BYSTRONIC übernimmt mit der Lieferung die Verpflichtungen des Lieferanten aus allfälligen Einfuhrzertifikaten.

Verwendungsfertige Maschinen oder Sicherheitsbauteile im Sinne der EG-Maschinen-Richtlinien, welche in Betrieb genommen werden können, müssen mit dem CE-Kennzeichen versehen sein, und vom Lieferanten muss eine EG-Konformitätserklärung ausgestellt werden.

Für **nicht** verwendungsfertige oder betriebsbereite (Teil-) Maschinen und Baugruppen hat der Lieferant eine Herstellerklärung mitzuliefern. Diese Teilmaschinen und Baugruppen erfüllen die grundlegenden Anforderungen der EG-Maschinen-, Niederspannungs- und gegebenenfalls anderer relevanter Richtlinien.

## 14 Haftung

Der Lieferant haftet für Schaden aus mangelhafter Lieferung, Leistung oder anderen Vertragsverletzungen (z.B. Verletzung von Geheimhaltungs- und Aufklärungspflichten, unerlaubter Beizug von Hilfspersonen, Verletzung allgemeiner Treue- und Sorgfaltspflichten) sowie aus Terminüberschreitungen, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Für das Verhalten allfällig beigezogener Hilfspersonen oder Unterlieferanten haftet er wie für eigenes Verschulden. Er haftet für jedes Verschulden und höchstens für den entstandenen Schaden.

Vorbehalten wird insbesondere auch die Haftung für Folgeschäden, welche beim Endkunden von BYSTRONIC aus der mangelhaften Lieferung oder Leistung des Lieferanten entstanden sind.

## 15 Produkthaftungspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, BYSTRONIC von Schadenersatzansprüchen Dritter aus Produkthaftungspflicht freizustellen, sofern solche Ansprüche im Zusammenhang mit dem Produkt des Lieferanten erhoben wurden.

## 16 Versicherungspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer weltweit gültigen Deckungssumme von mindestens CHF 5 Mio. pro Schadenereignis (Personen und Sachschaden) und einer Deckungssumme von mindestens CHF 0.5 Mio. für Ein- und Ausbaurkosten zu unterhalten. Weitergehende Schadenersatzansprüche von BYSTRONIC bleiben jedoch vorbehalten.

## 17 Abtretung / Verrechnung

Der Lieferant hat kein Recht, allfällige Ansprüche gegenüber BYSTRONIC ohne ihre schriftliche Zustimmung abzutreten oder zu verpfänden.

Der Lieferant hat kein Recht, ausstehende Zahlungen gegenüber BYSTRONIC zu verweigern, wenn er eine Gegenforderung gegen BYSTRONIC geltend macht. Eine Verrechnung ist nur zulässig, sofern BYSTRONIC die Forderung des Kunden ausdrücklich anerkannt hat.

## 18 Geheimhaltung

Alle Tatsachen, Daten, Informationen, etc., die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, werden vertraulich behandelt. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Abschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Soweit für den Vertrieb und die Vertragserfüllung gegenüber dem Endkunden von BYSTRONIC notwendig, ist BYSTRONIC berechtigt, vertrauliche Tatsachen, Daten, Informationen etc., unter Auferlegung der gleichen Geheimhaltungsverpflichtung an diesen sowie an ihre eigenen Tochter- und Partnergesellschaften oder an Subunternehmer weiterzugeben.

Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

Überlassene Fertigungsunterlagen und Angaben zur Herstellung eines Vertragsgegenstandes von BYSTRONIC dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die diesbezüglichen Urheberrechte verbleiben bei BYSTRONIC. Auf Verlangen sind alle Unterlagen inkl. Abschriften und Vervielfältigungen zurückzugeben.

Technische Unterlagen des Lieferanten oder dessen Unterlieferanten werden von BYSTRONIC vertraulich behandelt. Das geistige Eigentum verbleibt im Besitz des Lieferanten bzw. des Unterlieferanten. Der Lieferant ermächtigt jedoch BYSTRONIC, diese Unterlagen ihren Endkunden zu übermitteln und sie derselben Geheimhaltungsklausel zu unterstellen.

## 19 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen der BYSTRONIC und ihren Lieferanten unterstehen **Schweizerischem Recht**.

### Gerichtsstand ist Bützberg

Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.